

Rekurskommission gemäss Art. 44 PsyG

Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission.

Aufgabe und Zuständigkeit:

Die Rekurskommission entscheidet über Beschwerden und Rekurse gegen Entscheide der Studienleitung bezüglich:

- Absolvierte Lernkontrollen, welche von den Weiterzubildenden nicht bestanden worden sind
- Ausschluss aus dem Curriculum
- Anerkennung von externen Selbsterfahrungseinheiten
- Anerkennung von externen Supervisionseinheiten
- Anerkennung der klinischen Jahre
- Verleihung des Abschlussdiploms

In erster Instanz entscheiden ausgewählte Beiratsmitglieder der wilob AG (sie dürfen nicht in der Psychotherapieweiterbildung tätig sein) und in zweiter Instanz entscheidet die Rekurskommission der FSP (es gilt das Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission vom 26. Juni 2010, Stand am 18. Juli 2013).

Organisation:

Die wilob AG verfügt über eine unabhängige und unparteiische Rekurskommission im Sinne von Art. 13 Abs1 lit. g PsyG. Die Rekurskommission besteht aus 3 Mitgliedern des Beirates, die nicht in anderer Stellung in der Psychotherapieweiterbildung der wilob AG tätig sein dürfen. Die Mitglieder der Rekurskommission werden vom gesamten Beirat für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rekurskommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten.

Zurzeit ist der Präsident Dr. Sandro Vicini. Alle drei Mitglieder der Rekurskommission (Dr. Sandro Vicini, Dr. Peter Szabo, Dr. Luc Isebaert) sitzen mit gleichem Stimmrecht dem Verfahren bei.

Die Rekurskommission hat ihren Sitz am Domizil des Kurssekretariats der wilob AG.

Die Kommissionsmitglieder sind während und nach ihrer Amtszeit zur Geheimhaltung verpflichtet. Pro Beschwerdeverfahren erhalten die beisitzenden Mitglieder der Rekurskommission einen Pauschalbetrag als Entschädigung bezahlt.

Ausstandsregelung:

Ein Mitglied der Rekurskommission darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falls nicht mitwirken, wenn es:

- vom Entscheid persönlich betroffen ist, oder ein persönliches Interesse daran hat
- wenn andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit befangen ist, oder Zweifel an seiner Unabhängigkeit bestehen

Der Präsident entscheidet abschliessend über Ablehnungs- und Ausstandsbegehren der Parteien. Ist er selber davon betroffen, entscheidet der Vizepräsident (Dr. Luc Isebaert).

Verfahren:

Die Weiterbildungsteilnehmenden können sich im Streitfall schriftlich an die Rekurskommission wenden. Die Rekurskommission prüft die strittigen Punkte zwischen dem Weiterbildungsteilnehmenden und dem Weiterbildungsanbieter, hört beide Parteien an und versucht in einem ersten Schritt zu vermitteln und eine objektive Lösung auszuarbeiten. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Rekurskommission als Dreiergremium mit Stimmenmehrheit.

Form und Inhalt des Rekurses bei der ersten Instanz:

Der Rekurs ist schriftlich an den Präsidenten der Rekurskommission, Dr. Sandro Vicini (sandro.vicini@erz.be.ch) zu richten. Der Rekurs muss enthalten:

- Die Anträge des Rekurrenten/der Rekurrentin sowie eine schriftliche Begründung.
- Die Bezeichnung und Beilage des angefochtenen Entscheides der Studienleitung.

Die Frist für die Einreichung des Rekurses beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit der Zustellung des Entscheides der Studienleitung. Die Frist ist gewahrt, wenn die Rekurschrift spätestens am letzten Tag der Rekursfrist übermittelt wird.

Die Parteien haben bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen sowie Erteilung von Auskünften).

Nach Abschluss des Verfahrens prüft die Rekurskommission das gesamte Falldossier und entscheidet. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet und begründet. Der Entscheid wird innerhalb von 4 Wochen gefällt und bereits in Form einer anfechtbaren Verfügung gemäss dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Die Falldossiers werden nach Abschluss des Verfahrens während 10 Jahren archiviert. Das Archiv befindet sich am Sitz des Sekretariats der wilob AG, Luzernstrasse 21 in 6280 Hochdorf.

Das Rekursverfahren ist in erster Instanz für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Form und Inhalt des Rekurses bei der zweiten Instanz:

Bei einer Ablehnung der Beschwerde durch den Beirat der wilob AG besteht die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Entscheid schriftlich und eingeschrieben ein Wiedererwägungs-Gesuch an die FSP zu stellen. Dieses Wiedererwägungsgesuch geht an die Rekurskommission der FSP; Details über das Verfahren sind über die Homepage der FSP abrufbar. Die wilob AG verpflichtet sich in einem solchen Fall der Rekurskommission der FSP Einsicht in alle für den Fall relevanten Unterlagen zu gewähren. In zweiter Instanz gelten die Kosten der FSP.

Dieses Reglement der Rekurskommission wurde vom Beirat am 28. August 2015 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.